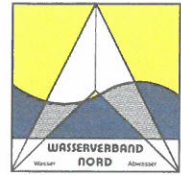




WASSERVERBAND

Wasser **NORD** Abwasser

– Der Verbandsvorsteher –



Wasserverband Nord • Wanderuper Weg 23 • 24988 Oeversee

Landeshaus
Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2069

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Ke
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Herr Kern
Telefon: 04638 8955-11
Telefax: 04638 8955-55
E-Mail: info@wv-nord.de

Service-Zeiten
Mo-Do 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Datum: 22.02.2019

Volksinitiative zum Schutz des Wassers

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Aufforderung zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Volksinitiative zum Schutz des Wassers.

Zunächst bringen wir unser Bedauern zum Ausdruck, dass ein universelles Verbot der Fracking-Technologie in Schleswig-Holstein nicht umsetzbar erschien und somit von den Vorschlägen der Volksinitiative lediglich die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Inhalte zur weiteren Beratung gestellt werden. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1

Nr.1: Die für § 1 (1) vorgeschlagene klarstellende Definition des Grundwasserbegriffs wird von uns begrüßt. Damit unterfällt Grundwasser immer, auch unabhängig „vom Gehalt an löslichen Bestandteilen“, d.h. auch Grundwasser mit einem hohen Salzgehalt (Sole) dem Schutz der Wasserrahmenrichtlinie (und nachfolgend auch dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz). Dies führt zu einer Stärkung des Gewässerschutzes besonders im Zusammenhang mit tiefeingeologischen Vorhaben.

Nr.2: Die vorgeschlagene Ergänzung der Überschrift des §7 Landeswassergesetz um den Zusatz „abweichend von den §§ 8,9 und 12 WHG“ ist für uns aus dem Kontext heraus nicht nachvollziehbar, entzieht sich unserem Verständnis, und kann somit nicht eingeordnet werden.

Nr. 3 und 4: Die aus dem Landeswassergesetz Baden- Württemberg direkt übernommenen Formulierungen führen zu einer indirekten Stärkung des Gewässerschutzes, indem sie Verantwortlichkeiten festlegen und spezifische Verantwortlichkeiten der Wasserbehörden hierzu einführen. Auch wenn dieser Sachverhalt bereits auf Bundesebene im WHG und im Umweltschadensgesetz entsprechend geregelt ist, wird er mit den vorgeschlagenen Formulierungen im LWG auf Landesebene bekräftigt und verdeutlicht. Sie werden unsererseits begrüßt.

Artikel 2

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass es selbst dem zuständigen Ministerium, trotz einer in der Sache eingeräumten Förderlichkeit und Angemessenheit, nicht möglich war, Arbeitspläne oder weitere Antragsunterlagen zu veröffentlichen.

Auch enthält § 10 Informationszugangsgesetz (IZG-SH) bereits den Gedanken, dass bei Informationen über Emissionen die Schutzwürdigkeit privater Interessen zurückzustehen hat.

Die in § 88 a Landesverwaltungsgesetz festgeschriebene Geheimhaltungspflicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuschränken, wenn das (ggf. gerichtlich festgestellte) öffentliche Interesse überwiegt, eröffnet dem zuständigen Ministerium die Möglichkeit, die Öffentlichkeit in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern unter der Rufnummer 04638 8955-11 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD

gez.

Jürgen Feddersen
Verbandsvorsteher



Dipl. Ing. Ernst Kern
Verbandsgeschäftsführer